



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. September 2021

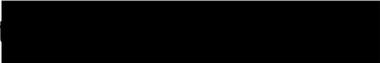
Seite 1 von 3

@fragdenstaat.de

Aktenzeichen VB4-2021-
0010133

bei Antwort bitte angeben

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zur
Verfügbarkeit einer „Studie zur Übertragung von Corona bei KiTa-
Kindern in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. August 2021**

Sehr geehrte 

mit Ihrem Antrag vom 25. August 2021 haben Sie um Auskunft gebeten,
ob dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Studie zum
Thema „Übertragung von Corona bei KiTa-Kindern in Nordrhein-
Westfalen“ vorliegt.

Ihrem Antrag auf Zugang zu diesen Informationen kann leider nicht
stattgegeben werden.

Begründung:

Die von Ihnen erbetenen Unterlagen/ Informationen liegen im Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht vor. Es können daher auch
keine Informationen zugänglich gemacht werden.

Gebühren

Es werden gemäß § 2 VerwGebO keine Gebühren erhoben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Begründung

Gemäß § 2 VerwGebO kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Der Antrag auf Gebührenverzicht wurde mit dem Informationsbegehren gestellt. Das Vorbringen im Antrag zu den Billigkeitsgründen und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sprechen für einen Gebührenverzicht und legt nahe, dass die Erhebung einer Gebühr geeignet wäre, die Antragstellerin zukünftig aus wirtschaftlichen Gründen von der Stellung eines IFG-Antrags abzuhalten und damit unangemessen mit Blick auf das grundsätzliche, individuelle Recht der Antragstellerin auf Information erscheint. Dies ist als unbillige Härte zu werten, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gebühren angemessen erscheinen lässt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das

elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.